

# Sozialgericht Berlin

S 184 AY 164/20



verkündet am  
25. April 2023

als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

████████████████████ Berlin,

- Kläger -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Volker Gerloff,  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,  
- █████/2020 VGE -

**gegen**

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,  
- █████ Team5 -

- Beklagter -

hat die 184. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 25. April 2023 durch die Richterin am Sozialgericht █████ sowie die ehrenamtlichen Richter Frau █████ und Herrn █████ und für Recht erkannt:

**Die Bescheide des Beklagten vom 21. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 werden aufgehoben.**

**Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.**

### Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Beklagte zu Recht von dem Kläger für Februar 2020 einen Betrag in Höhe von 211,61 Euro und für März 2020 einen Betrag in Höhe von 282,75 Euro zurückfordern darf.

Der am [REDACTED] 1991 geborene Kläger ist afghanischer Staatsbürger und war im streitigen Zeitraum nichtselbständig beschäftigt und erzielte ein anrechenbares Gesamteinkommen in Höhe von 600,61 Euro im Februar 2020 und in Höhe von 671,75 Euro im März 2020, so dass er in dieser Zeit keinen Anspruch auf die Auszahlung des Regelbedarfs nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz – AsylbLG - i. V. m. § 27a Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – SGB XII - gegenüber dem Beklagten hatte. Der Kläger war in dieser Zeit in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Der Beklagte hatte ihm diesbezüglich unter dem 17. Dezember 2019 einen Kostenübernahmeschein für Heimunterbringung für die Zeit vom 17. Dezember 2019 bis zum 14. Juni 2020 ausgehändigt.

Bescheid vom 21. April 2020 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass er ihm gemäß § 2 AsylbLG analog § 27 Abs. 3 SGB XII für die Zeit vom 1. Februar 2020 bis zum 29. Februar 2020 Unterkunftskosten in Höhe von 911,40 Euro gewähre. Diese Hilfe könne gemäß § 19 Abs. 2 SGB XII auch insoweit gewährt werden, als der notwendige Lebensunterhalt aus zu berücksichtigendem Einkommen beschafft werden könne. In diesen Fällen seien dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen. Das Einkommen liege über seinem leistungsrechtlichen Bedarf ohne Unterkunftskosten. Er müsse sich deshalb an den Unterkunftskosten beteiligen. Die Forderung des Beklagten betrage 211,61 Euro. Mit weiterem gleichlautenden Bescheid vom 21. April 2020 forderte der Beklagte für März 2020 einen Betrag in Höhe von 282,75 Euro und forderte den Kläger jeweils auf, den Betrag zu zahlen. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein. Er verwies darauf, dass sich auf die Vorschrift des § 19 Abs. 2 SGB XII kein Rückforderungsanspruch stützen lasse. Im Übrigen liege keine Verordnung vor, aus der sich eine Nutzungsgebühr oder ähnliches ergebe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Oktober 2020 hat der Beklagte die Widersprüche des Klägers zurückgewiesen. Tatsächlich sei die falsche Norm zitiert worden. Die Entscheidung stütze sich daher richtigerweise auf § 19 Abs. 5 SGB XII. Die inhaltliche Entscheidung des Ausgangsbescheides sei zutreffend.

Mit seiner am 15. November 2020 beim Sozialgericht Berlin erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er ist der Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von § 19 Abs. 5 nicht erfüllt seien.

Der Kläger beantragt  
die Bescheide des Beklagten vom 21. April 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheides. Den Leistungsempfängern sei bekannt, dass es aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse unter Umständen zu einer Rückforderung der übernommenen Unterkunftskosten kommen möge. Hierin sei ein konkludentes Einverständnis der Leistungsempfänger für diese Form der Hilfeleistung zu sehen.

Wegen des Sach- und Streitstand im Übrigen wird auf den Inhalt der vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten sowie der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten, die dem Gericht vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der geheimen Beratung der Kammer gewesen sind, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig und begründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personen dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen, in dem Umfang in dem ihnen die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen im Sinne der Abs. 1 und 2 der Vorschrift möglich oder zuzumuten ist, zu ersetzen.

Die sogenannte erweiterte Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII ist nur in begründeten Fällen zulässig, denn sie führt dazu, dass der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe zunächst nicht eingehalten wird und Leistungen gewährt werden, obwohl eigentlich kein Anspruch besteht. Außerdem bedeutet sie für den Hilfeempfänger nicht lediglich eine Vergünstigung, da er zwar Leistungen erhält, im Gegenzug aber einem Aufwendungsersatzanspruch ausgesetzt ist. Die Abkehr vom Nachranggrundsatz und die Belastung des Leistungsempfängers mit einem Aufwendungsersatzanspruch lassen sich jedoch nur durch das Vorliegen besonderer Gründe rechtfertigen. Diese sind insbesondere dann gegeben, wenn in einer gegenwärtigen Notlage die

notwendige sofortige Bedarfsdeckung ohne die Gewährung erweiterter Hilfe an der Kostenfrage zu scheitern droht. In diesen Fällen erfordert der Bedarfsdeckungsgrundsatz eine sofortige, vollumfängliche Hilfeleistung in voller Höhe durch den Sozialhilfeträger. Die erweiterte Hilfe ermächtigt den Leistungsträger jedoch nicht, Leistungen trotz vorhandener eigener Mittel und damit sehenden Auges rechtswidrig zu gewähren. Deshalb darf erweiterte Hilfe nicht lediglich zum Zweck der Erleichterung des Verwaltungsverfahrens gewährt werden; der Sozialhilfeträger darf weder von seiner Pflicht zur genauen Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse noch von den strengen Anforderungen an die Rücknahme rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakte nach § 45 SGB X entbunden werden (vgl. SG Hamburg, Urteil vom 25. Juni 2007 – S 56 SO 440/06 –, zitiert nach juris). Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn einerseits sofortige Hilfe geboten ist, andererseits ohne eine volle Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers die sofortige Leistungsgewährung gefährdet wäre. Dafür haben sich in Rechtsprechung und Literatur folgende Fallgruppen herausgebildet:

- Ein zur Leistung verpflichteter Dritter verweigert die erforderliche Leistung.
- Ein Krankenhaus- oder Heimträger weigert sich, Leistungen an den Hilfebedürftigen ohne volle Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger zu erbringen.
- Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind ungeklärt und es kann dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden, bis zum Abschluss der Ermittlungen auf die Leistung zu verzichten.

Wenn die Leistungsvoraussetzungen geklärt sind und ausreichend Informationen über vorhandenes Einkommen und Vermögen vorliegen, liegt kein begründeter Fall vor. Die erweiterte Hilfe kommt nur in Betracht, wenn andernfalls eine rechtzeitige Bedarfsdeckung scheitern würde (vgl. Grube in Grube/Wahrendorf/Flint SGB XII, 7. Aufl. 2020, § 19 Rdnr. 20 m. w. N.). Außerdem ist das Einverständnis des Betroffenen mit der Leistungsgewährung gemäß § 19 Abs. 5 SGB XII erforderlich (s. Coseriu/Filges in jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 19 Rdnr. 43.2 m. w. N.). Denn bei der Bewilligung von Leistungen der erweiterten Hilfe im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Beschwer des hilfebedürftigen Leistungsberechtigten. Denn diese Leistungsform ist zwingend mit der Verpflichtung zum Aufwendungsersatz ohne Bindung an die Vorschriften der §§ 45 und 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - SGB X - verbunden (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Juni 2022 – L 2 SO 571/21- zitiert nach juris).

Nach Maßgabe der aufgeführten Kriterien sind die Voraussetzungen für die Gewährung von erweiterter Sozialhilfe nicht erfüllt. Mit den angefochtenen Bescheiden vom 21. April 2020 hat der Beklagte keine weitere Sozialhilfe gewährt, sondern er hat erbrachte Leistungen zum Teil zurückgefordert, ohne dass die Voraussetzungen für die Rückforderungen nach den §§ 45, 48 SGB X erfüllt sind. Genauso wenig sind jedoch die Voraussetzungen für die Rückforderung nach § 19 Abs. 5 SGB XII erfüllt. Ein Aufwendungsersatz von nach § 19 Abs. 5 SGB XII ge-

währten Leistungen setzt zwingend voraus, dass entsprechende Leistungen zuvor gewährt worden sind. Dafür lagen jedoch weder die Voraussetzungen vor, noch sind entsprechende Bescheide erteilt worden. Der Beklagte hat vielmehr entsprechend seiner Verpflichtung nach dem ASOG dem Kläger am 17. Dezember 2019 einen Kostenübernahmeschein für eine Gemeinschaftsunterkunft ausgehändigt. Selbst wenn man darin einen Leistungsbescheid sehen wollte, kann man aus der Entgegennahme des Scheines schon nicht das konkludente Einverständnis mit der Gewährung von erweiterter Hilfe entnehmen. Dieses ist vielmehr ausdrücklich einzuholen. Dem Kläger hätte zuvor mitgeteilt werden müssen, dass seine Einkommensverhältnisse geklärt werden müssen und dass ihm Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt werden, die nach Klärung der Einkommensverhältnisse möglicherweise zurückgefordert werden. All dies ist nicht erfolgt. Aus den Kostenübernahmescheinen geht zudem auch nicht hervor, in welcher Höhe überhaupt Leistungen erbracht werden. Schon das spricht gegen eine konkludente Zustimmung zur Entgegennahme erweiterter Sozialhilfe, denn die Zustimmung setzt das Wissen über die Höhe der erbrachten und möglicherweise zurückzuerstattenden Leistungen voraus. Zudem ist auch nicht nachvollziehbar, wie sich die Höhe der Kosten, die für die Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft in Rechnung gestellt werden, berechnet. Insoweit sind die angefochtenen Bescheide auch unbestimmt.

Letztlich sind die Voraussetzungen für die erweiterte Hilfe auch im Übrigen nicht erfüllt, denn zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheide vom 21. April 2020 war dem Beklagten die Höhe des Einkommens des Klägers bekannt. Mit den Bescheiden vom 21. April 2020 kann der Beklagte somit keine erweiterte Sozialhilfe geleistet haben, weil die Voraussetzungen für diese Leistungsgewährung nicht vorlagen. Mit dem Kostenübernahmeschein vom 17. Dezember 2019 ist – wie obenstehend ausgeführt – jedoch auch keine Hilfe nach § 19 Abs. 5 SGB XII gewährt worden. Die Voraussetzungen für den Aufwendungsersatz nach ebendieser Vorschrift waren somit in keinem Fall erfüllt.

Der Klage war daher in vollem Umfang stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz – SGG.

Die Berufung, die gemäß § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG in diesem Fall der Zulassung bedarf, weil der Streitwert von 750.- Euro nicht erreicht wird, wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 144 Abs. 2 SGG hierfür nicht vorliegen. Insbesondere kommt der Sache keine grundsätzliche Bedeutung mehr zu.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und


- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.



Beglaubigt

Berlin, den 25.05.2023

 Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle